

# WOHNBUND e. V. - Die Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Wohnbund e. V. - Verband zur Förderung wohn-politischer Initiativen".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Frankfurt.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen. Gerichtsstand ist Frankfurt.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die bundesweite Förderung wohnpolitischer Initiativen auf dem Gebiet
  - a. der Volks- und Berufsbildung
  - b. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Insbesondere sollen dabei folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a. Unterstützung von Konzepten und Modellen zur Erhaltung und Schaffung preiswerten Wohnraums für Personen oder Personengruppen mit geringem Einkommen und sozialer Benachteiligung
  - b. Die Verbreitung modellhafter Ansätze der Selbsthilfe, insbesondere auf dem Gebiet der Integration von Wohnen und Arbeiten, des generationenübergreifenden Wohnens und der Inklusion von Bevölkerungsgruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf.
  - b. Die Verbreitung und Förderung von Modellen der Selbstorganisation/Selbstverwaltung von Wohnungen und Wohnumfeld.
  - c. Die Verbreitung von Konzepten zur umweltgerechten Stadtplanung, zum ökologischen Bauen und Verbesserung der Wohnsituation, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Wohnungen und deren Umfeld im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
    - a. Informationsverarbeitung und -verbreitung durch Veröffentlichungen sowie die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und Fachgesprächen zu Themen des Satzungszwecks.
    - b. Aufbereitung, Systematisierung und Verbreitung notwendigen Grundlagen- und Umsetzungswissens um es Projekten, die dem Satzungszweck entsprechen, zur Verfügung zu stellen.
    - c. Die Beurteilung staatlicher und kommunaler Planung auf ihre wohnpolitische Bedeutung sowie ihre ökologische und sozio-kulturelle Verträglichkeit auf der Grundlage fachlicher und wissenschaftlicher Expertise.
    - d. Die Anregung von Initiativen zur Gesetzesreform in Richtung auf den Satzungszweck mit dem Schwerpunkt der Förderung von Selbsthilfe, Selbstverwaltung und der nachhaltigen Sicherung von Wohnraum für Personen und Personengruppen mit geringem Einkommen auf der Grundlage fachlicher und wissenschaftlicher Expertise.
  - 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - 2.4 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
  - 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle notwendigen Maßnahmen auch wirtschaftlicher Art ergreifen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des WOHNBUNDS kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personengruppen, die im Sinne der Zielsetzung des WOHNBUNDS tätig sind, werden juristischen Personen gleichgestellt.
- 3.2 Als Aufnahmeantrag gilt der ausgefüllte Mitgliedsbogen.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
- 3.3 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung derselben.
- 3.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende. Der Vorstand wird ermächtigt, ausnahmsweise auch die Kündigungsfrist abzukürzen oder auch einen sofortigen Austritt zuzulassen.
- 3.5 Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a. Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. den Zweck des WOHNBUNDS.
  - b. Persönliche Vorteilsnahme eines Mitglieds durch Informationen oder Daten aus der Vereinstätigkeit.
  - c. Rückstand mit der Beitragszahlung um mindestens 1 Jahr trotz zweimaliger Mahnung.
- 3.6 Das ausgeschlossene Mitglied kann nach Ablauf eines Jahres erneut als Mitglied aufgenommen werden.
- 3.7 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 4 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung als Beitragssatzung beschlossen. In begründeten Fällen kann auf Antrag ein Nachlass auf den Mitgliedsbeitrag gewährt werden (Näheres regelt die Beitragssatzung).
- 4.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Juristische Personen haben rechtzeitig zu erklären, welche natürliche Person sie vertreten wird.
- 4.3 Die Mitglieder erkennen die Satzung als verbindlich an.
- 4.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, etwaige Einrichtungen des WOHNBUNDS zu benutzen.

## § 5 Organe

- 5.1 Organe des WOHNBUNDS sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- 5.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der WOHNBUND Regionalgruppen und Arbeitsgruppen als weitere organisierte Einrichtungen.
- 5.3 Zur Unterstützung der Ziele des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des WOHNBUNDS. Sie kann in Präsenz oder in elektronischer Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Sie tritt zusammen:
- a. turnusmäßig einmal im Jahr,
  - b. auf Beschluss des Vorstandes,
  - c. auf Verlangen einer Minderheit der Mitglieder (§ 37 BGB).
  - d. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Findet die Mitgliederversammlung in elektronischer Form statt, so können Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 6.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind 1-en Monat vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post (Tagesstempel).
- 6.3 Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt. Rechtzeitig eingehende Anträge der Mitglieder werden berücksichtigt. Bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangene Anträge auf Behandlung weiterer Angelegenheiten sind statthaft. Die Tagesordnung wird dann zu Beginn entsprechend ergänzt. Über weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu beschließen. Die Ergänzung gilt nicht für Satzungsänderungen.
- 6.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung stimmt i.d.R. offen ab. Bei Wahlen und begründeten Ausnahmen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt werden.
- 6.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Festlegung der grundsätzlichen politischen Ziele des WOHNBUNDS und der Mittel zu deren Durchsetzung.
  - b. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des WOHNBUNDS, insbesondere des Vorstandes, der Regionalgruppen und der Arbeitsgruppen.
  - c. Beschlussfassung über die Beitragssatzung.
  - d. Wahl des Vorstandes.
  - e. Berufung des Beirates und Entgegennahme seiner Empfehlungen.
  - f. Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
  - g. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses. Entlastung des Vorstandes.
  - h. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
  - i. Beschlussfassung über die Einrichtung von Stellen für hauptamtliche (festangestellte) Mitarbeiter und die Anstellung der Geschäftsführung.
  - k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des WOHNBUNDS.
  - l. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

## § 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus sieben direkt zu wählenden Mitgliedern. Er ist möglichst geschlechterparitätisch zu besetzen. Die Mitglieder des Vorstandes sollten ihre jeweiligen Wohnsitze in verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland haben. Werden weniger als sieben gewählt, so vertreten diese den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die fehlenden Vorstandsmitglieder nachzuwählen sind.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt die direkt zu wählenden Vorstandsmitglieder für jeweils 2 Jahre. Die Aufteilung der wahrzunehmenden Ämter (Vorsitzender, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter) bestimmt der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand unter sich.
- 7.3 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 7.4 Der nach 7.2 gewählte Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind nach § 26 BGB jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 7.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7.7 Die Sprecher der Regionalgruppen und Arbeitsgruppen sind mit beratender Stimme an der Vorstandsarbeit zu beteiligen (Erweiterter Vorstand). Das gleiche gilt für den Geschäftsführer.
- a. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen, sowie die organisatorische Betreuung von Arbeits- und Regionalgruppen.
  - b. Anerkennung von Landesverbänden sowie von Wohnbund-Beratungseinrichtungen.
- 7.8 Der Vorstand hat seine Arbeit entsprechend den Richtlinien der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - c. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
  - d. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zusammenstellung der Tagesordnung.
  - e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, außer im Falle der Vereinsauflösung.
  - f. Anstellung und Kündigung von Angestellten, insbesondere des Geschäftsführers im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - g. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen, sowie die organisatorische Betreuung der Arbeits- und Regionalgruppen.
  - h. Behandlung von Anträgen des Beirates.
  - i. Aberkennung von Landesverbänden sowie von Wohnbund-Beratungseinrichtungen.
  - k. Beschlussfassung über die Einrichtung von Stellen und den Abschluss von Verträgen über die Einstellung von Mitarbeitern, mit Ausnahme gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- 7.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die er der Mitgliederversammlung darzulegen hat.

- 7.10 Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten dürfen keine Vergütungen gewährt werden. Die Erstattung von notwendigen Kosten, insbesondere Reisekosten ist zulässig.

## **§ 8 Regionalgruppen**

- 8.1 Der WOHNBUND kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Landesverbände bilden. Diese sind als eingetragene Vereine auf Landesebene organisiert. Sie verwirklichen die Ziele des Wohnbundes unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten.
- 8.2 Landesverbände bedürfen der Anerkennung des WOHNBUNDS. Sie haben in ihren Satzungen vom Vorstand beschlossene Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand bzw. letztendlich die Mitgliederversammlung.
- 8.3 Durch die Anerkennung eines Landesverbandes werden die in diesem Land ansässigen Mitglieder des WOHNBUNDS gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes. Für Mitglieder des Landesverbandes gilt dies entsprechend.
- 8.4 Jeweils ein - namentlich zu benennendes - Mitglied des Landesvorstandes vertritt diesen als beratendes Mitglied im Vorstand des WOHNBUNDS.
- 8.5 Die Beitragssatzung des WOHNBUNDS setzt einen bestimmten Anteil für die Arbeit der Landesverbände fest; Landesverbände können darüberhinaus zusätzliche Beiträge erheben.

## **§ 9 Arbeitsgruppen**

- 9.1 Der WOHNBUND kann zur Erfüllung seiner Aufgaben themenbezogene Arbeitsgruppen und/oder auf lokale Themenstellungen beschränkte Regionalgruppen bilden.
- 9.2 Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe erfolgt durch Vorstandsbeschluss, die einer Regionalgruppe durch Zusammenschluss der Mitglieder in der Region im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 9.3 Die Einrichtung von Arbeits- und Regionalgruppen ist in den Vereinsmitteilungen bekanntzugeben. Die Teilnahme steht grundsätzlich allen bzw. allen in der Region ansässigen Mitgliedern frei.
- 9.4 Die Arbeits- und Regionalgruppen sind durch eine (einen) gewählte(n) Sprecher/in an der Vorstandsarbeit mit beratender Stimme zu beteiligen.
- 9.5 Bei ausreichenden Haushaltsmitteln des Bundesverbandes ist für die Finanzierung der Arbeit der Arbeitsgruppen ein Haushaltsansatz vorzusehen.
- 9.6 Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sie stehen in der redaktionellen Verantwortung der Arbeitsgruppenmitglieder.
- 9.7 Arbeitsgruppenmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von notwendigen Kosten, insbesondere Reisekosten ist im Einzelfall zulässig

## **§ 10 Beirat**

- 10.1 Der WOHNBUND kann zur Unterstützung seiner Ziele einen Beirat berufen.
- 10.2 Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 10.3 Die Einrichtung des Beirates ergeht durch die Mitgliederversammlung; diese beruft die Mitglieder des Beirates auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des WOHNBUNDS sein; Nichtmitglieder sollten es werden. In den Beirat sollen engagierte Fachleute, Politiker aus der Wohnungspolitik und Vertreter der am Wohnungsmarkt benachteiligten Bevölkerungsgruppen berufen werden. Die Berufung von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.
- 10.4 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen fachlichen Belangen zu beraten. Er hat dabei das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen, die dieser behandeln muss. Die Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand ist auf der Mitgliederversammlung darzulegen.
- 10.5 Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und tagt selbständig. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht der Diskussion, aber kein Stimmrecht.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung kann die Einstellung einer Geschäftsführung beschließen.
- 11.2 Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen eigenverantwortlich und nach der Maßgabe der Beschlüsse der Organe.
- 11.3 Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- a. Leitung des inneren Geschäftsbetriebes, einschließlich der Rechnungslegung.
  - b. Vorbereitung der Beratung der Organe.
  - c. Verwaltung etwaiger Einrichtungen des WOHNBUNDS.
  - d. Schriftleitung von Veröffentlichungen.
- 11.4 Der/die Geschäftsführer/in gehört dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an. Er/sie kann nicht Vorstandsmitglied nach § 7.1 sein.
- 11.5 Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB und ist als solcher berechtigt, den WOHNBUND im Rahmen der laufenden Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der/die besondere Vertreter/in ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 11.6 Die Geschäftsführung kann im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans erforderliche Hilfskräfte vorübergehend beschäftigen.
- 11.7 Ist die Geschäftsführung an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert, wird sie bis zum nächstmöglichen Vorstandsbeschluss vom Vorsitzenden oder dem Vorstandsmitglied vertreten, dessen Wohnsitz der Geschäftsstelle am nächsten liegt.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr für das beginnende Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2 Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.

12.2 Die Rechnungsprüfer überprüfen die Geschäftsführung des Vorstandes und aller sonstigen Vereinsorgane nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung und den satzungsmäßigen Zielen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob diese zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

### **§ 13 Beurkundung**

- 13.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder können im Eilfall auch telefonisch/telegrafisch oder schriftlich im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 13.2 Niederschriften der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Beschlüsse des Vorstandes und sonstiger Organe sind in ein Beschlussbuch einzutragen, in das jedes Mitglied des WOHNBUNDS Einsicht haben kann.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- 14.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 14.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut (vorher/nachher) enthalten sein:

### **§ 15 Auflösung**

- 15.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- 15.2 Für die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden notwendig.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung trias, Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen, Martin-Luther-Str. 1, 45525 Hattingen (Ruhr). Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Änderungen: 18.10.2013, 14.11. 2015, 6.11.2021

## **Beitragssatzung**

für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) ab 2021

### **§ 1 Verfahren**

- 1.1 Nach § 4.1. der WOHNBUND-Satzung beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der zu erhebenden Beiträge.
- 1.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist entweder durch Überweisung oder durch Lastschrift am Jahresanfang zu begleichen.
- 1.3 Der Rückstand mit der Beitragszahlung um mindestens 1 Jahr trotz zweimaliger Mahnung ist gem. § 3.5 der Satzung ein Ausschlussgrund.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

- 2.1 Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 95 Euro DM im Jahr; Auszubildende, Schüler:innen, Studierende oder Erwerbslose erhalten eine Ermäßigung und zahlen 35 Euro im Jahr.
- 2.2 Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und für Personengruppen beträgt 120 Euro im Jahr.
- 2.3 Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern einen Nachlass gewähren.
- 2.4 Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge.
- 2.5 Förderbeiträge sind Mitgliedsbeiträge, die mehr als 120 Euro im Jahr betragen.

### **§ 3 Landesverbände**

- 3.1 Der Wohnbund e. V. zieht im Namen und im Auftrag seiner Landesverbände die Beiträge zentral ein.
- 3.2 Die Mitgliedsbeiträge der Landesverbände werden nach dieser Beitragssatzung erhoben.
- 3.3 Die Mitgliedsbeiträge der Landesverbände werden im Verhältnis 7 : 3 zwischen WOHNBUND und den jeweiligen Landesverbänden aufgeteilt. In diesem Verhältnis bleiben Schlüsselzuweisungen für die Arbeit der Regionalgruppen unberücksichtigt.

Änderungen: 18.10.2013, 14.11. 2015, 6.11.2021